

recht. Die Urheberrechte dieser Gruppe bringen den Typus des Urheberrechtes zu reiner und voller Erscheinung. Für sie gelten daher im Grundgedanken übereinstimmende, wiewohl bei den einzelnen Arten besonders ausgestaltete Rechtssätze, die zunächst im Zusammenhange darzustellen sind (§ 86—90).

2. Die gewerblichen Urheberrechte. Dieser Gruppe gehören die Urheberrechte an photographischen Werken, an Geschmacksmustern und an Gebrauchsmustern an. Bei ihnen erfährt der Typus des Urheberrechtes Trübungen und Abschwächungen, denen der Zug zur Einführung gewerblicher Gedanken gemein ist. Im Uebrigen weichen sie von einander so stark ab, daß auch die bei ihnen geltenden Abwandlungen des Urheberrechtes durchaus ungleicher Art sind und daher gesonderter Darstellung bedürfen (§ 91—93).

§ 86. Begründung des litterarischen und künstlerischen
Urheberrechts.

I. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines litterarischen oder künstlerischen Urheberrechtes ist das äußere Dasein eines Geisteserzeugnisses erforderlich, das von der Rechtsordnung als ein litterarisches oder künstlerisches Geisteswerk anerkannt wird.

1. Schriftwerke. Geisteswerke dieser Art sind vor Allem die „Schriftwerke“¹. Sie können der Wissenschaft, der Dichtkunst oder der Technik angehören².

Schriftwerk ist ein Geisteswerk in Sprachform. Denn was in Sprachform gegossen ist, kann durch Schriftzeichen wiedergegeben werden.

Das Schriftwerk ist vorhanden, sobald es dergestalt äußerlich fixirt ist, daß die Wiedergabe durch Schriftzeichen erfolgen kann. Mithin nicht erst, wenn es gedruckt ist, sondern schon, wenn es in Handschrift vorliegt³. Desgleichen dann, wenn es in einer die Aufzeichnung durch Andere ermöglichenden Form mündlich mitgetheilt ist;

¹ R.Ges. I § 1. Die älteren Gesetze sprachen von „litterarischen Erzeugnissen“ oder „Werken der Litteratur“; vgl. Wächter, Autorr. S. 43 ff. u. 49 ff., Klostermann, Urheber. S. 36 ff. u. b. Endemann II 252 ff.

² Zu den Schriftwerken gehören auch die „dramatischen Werke“, die aber hinsichtlich des Aufführungsrechtes mit den musikalischen Werken eine gemeinsame Gruppe und innerhalb dieser Gruppe mit den dramatisch-musikalischen Werken die engere Gruppe der „Bühnenwerke“ bilden; vgl. R.Ges. I § 50 ff., Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³ R.Ges. I § 5 litt. a.

auch Vorträge, Predigten, Reden, dichterische Improvisationen u. s. w. können daher als Schriftwerke erscheinen⁴.

Um aber ein Schriftwerk zu sein, muß das sprachliche Erzeugniß die Merkmale eines Geisteswerkes tragen, sich also als ein durch Formgebung individualisirter Gedankeninhalt darstellen. Man nennt ein solches Geisteserzeugniß ein „litterarisches“ Erzeugniß. Dabei darf jedoch das entscheidende Gewicht nicht darauf gelegt werden, ob das Werk sich für den litterarischen Verkehr eignet, ob es „verlagsfähig“ oder „vermögensrechtlich verwerthbar“ ist⁵. Noch weniger darauf, ob es vom Verfasser für den litterarischen Verkehr bestimmt ist⁶. Auch nicht darauf, welcher innere litterarische Werth ihm zugemessen werden kann⁷. Vielmehr allein darauf, ob es vermöge einer ihm eigenthümlichen Verbindung von Idee und Form als ein individualisirtes Ganze erscheint⁸. Es muß sich als originale geistige Schöpfung offenbaren, die so nur aus der Arbeit eines bestimmten persönlichen Geistes hervorgehen konnte.

⁴ Das R.Ges. I § 5 litt. b schützt ausdrücklich gegen unbefugten Abdruck „Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind“, während es in § 7 litt. d den Abdruck öffentlicher Reden freigiebt (unten Anm. 19). Man muß § 5 litt. b. als Regelanwendung, § 7 litt. d als Ausnahmebestimmung auffassen; Wächter, Autorr. § 9 (u. schon für das ältere Recht Verlagsr. § 15), Kohler S. 196; unrichtig Klostermann, Urheber. S. 20 u. b. Endemann II 256 (auch für das ältere Recht Geist. Eigth. S. 160 ff.), Daude S. 25 ff., Scheele S. 31 ff. Mithin sind mündlich mitgetheilte Geisteserzeugnisse, falls sie nur nicht unter § 7 litt. d fallen, auch dann des Schutzes als Schriftwerke fähig, wenn sie nicht zu den in § 5 litt. b hervorgehobenen Vorträgen gehören. Andererseits müssen auch Vorträge der in § 5 litt. b bezeichneten Art, um ein Urheberrecht zu begründen, Geisteswerke sein; Dambach, Komm. S. 59; unrichtig Klostermann b. Endemann II 257.

⁵ Verlagsfähigkeit fordern Jolly S. 101 ff., Harum S. 70 ff., Wächter, Verlagsr. I 157 ff., Autorr. S. 45 u. 54 ff., Dambach S. 15 ff., Daude S. 13 ff., Scheele S. 5 ff.; vgl. dagegen Seuff. XXXVII Nr. 61 S. 96 ff., Spöndlin S. 59 ff., Stobbe § 160 Anm. 4 S. 25, Kohler, Autorr. S. 159 ff. „Vermögensrechtliche Verwerthbarkeit“ fordert Klostermann, Geist. Eigth. S. 150 ff., Urheber. S. 40 ff., b. Endemann S. 150 ff.; vgl. gegen ihn R.O.H.G. XVI 228, Seuff. a. a. O. S. 95, Stobbe a. a. O. S. 24, Gierke a. a. O. S. 267 ff. „Gewerbliche Verwerthbarkeit“ fordert Franken S. 408.

⁶ Wie Endemann S. 5 ff. will; hiergegen Seuff. a. a. O. S. 97, Mandry S. 78, Dambach S. 15, Wächter, Autorr. S. 46 ff., Stobbe S. 25.

⁷ Vgl. Wächter a. a. O. S. 46 Anm. 9, Daude S. 15, Scheele S. 6 ff., R.Ger. Str. S. XIX 200, Dambach, Fünfzig Gutachten S. 106. — Auch unsittlicher oder verbotener Inhalt hindert an sich nicht, wie Wächter, Verlagsr. I 180 u. Autorr. S. 91, Harum S. 71 u. Kohler S. 198 behaupten, die Entstehung eines Urheberrechts; vgl. Mandry S. 147 ff., Spöndlin S. 53, Stobbe § 160 Anm. 5, Scheele S. 13 u. bes. Schuster S. 53 ff.

⁸ Vgl. bes. Stobbe III 24 ff., Kohler, Autorr. S. 160 ff. u. Kunstwerk S. 7 ff.

Keine Schriftwerke sind daher sprachliche Aeußerungen, die nur auf die Mittheilung von Thatsachen gerichtet sind, wie z. B. Zeitungsnachrichten, Telegramme, Wetterberichte, Familienanzeigen, Geschäftsanzeigen u. s. w.⁹ Sie werden auch dadurch keine geistigen Schöpfungen, daß etwa die Entdeckung oder Erkundung der Thatsachen Mühen und Kosten verursacht hat. Keine Schriftwerke aber sind auch sprachliche Aeußerungen, die zwar einen eigenthümlichen Gedanken kundgeben, jedoch der individualisirenden Formgebung entbehren, wie z. B. bloße Mittheilungen wissenschaftlicher oder technischer Methoden, künstlerischer Pläne, juristischer Konstruktionen, politischer Meinungen und Vorschläge u. s. w. Mag auch in ihnen sich eine geistige Schöpfung offenbaren, so sind doch Ideen als solche keine Gegenstände des Urheberrechts¹⁰.

Schriftwerke sind dagegen nicht bloß vollkommen selbständige geistige Schöpfungen, sondern auch solche Werke, die ein Gegebenes in selbständiger Weise umbilden, ergänzen oder zusammenfügen. So z. B. Bearbeitungen, Kommentare und Sammelwerke. Solche Werke treten, falls sie in ihrer Art originale Geisteserzeugnisse sind, den ihnen zu Grunde liegenden, von ihnen erläuterten oder in ihnen enthaltenen Schriftwerken als besondere Schriftwerke und daher als Gegenstände eines besonderen Urheberrechtes entgegen¹¹. Sie erzeugen auch dann ein Urheberrecht, wenn an den von ihnen benutzten Schriftwerken ein Urheberrecht niemals entstanden ist oder nicht mehr besteht¹². Ja selbst dann, wenn die zusammengeführten

⁹ Ebensovienig an sich Waarenverzeichnisse, Preislisten, Theaterzettel, Festprogramme, Bücher- oder Gemäldekataloge u. s. w., falls nicht ihr Beiwerk sie zu Geisteswerken macht. Vgl. Wächter, Autorr. S. 57 ff., Kohler, Autorr. S. 160 ff., Kunstwerk S. 17 ff., R.Ger. in Blums Annalen X 119, Z. f. H.R. XLI 216, Dambach, Fünfzig Gutachten S. 70 ff., 125, 207 ff., 218. — Vgl. auch Oest. Entw. § 5 Abs. 2.

¹⁰ Wer sie wiedergiebt, handelt durchaus rechtmäßig; wer sie als die seinigen wiedergiebt, begeht zwar ein Plagiat, aber keine Urheberrechtsverletzung. — Anders beim Erfinderrecht; vgl. unten § 94 III.

¹¹ Ausdrücklich wird in R.Ges. I § 42 bei Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, jedoch ein einheitliches Ganze bilden, das doppelte Urheberrecht an den Einzelbeiträgen und dem Ganzen anerkannt. Vgl. Oest. Entw. II § 8. Dazu Wächter, Autorr. S. 65 ff., Dambach S. 17 ff., Scheele S. 15 ff.

¹² So z. B. eine Bearbeitung von Volkssagen oder Volksmärchen (vgl. für die Grimmschen Haus- und Volksmärchen Erk. des O.A.G. Dresden im Börsenblatt f. d. deut. Buchhandel 1862 Nr. 116), eines Katechismus (Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 167 ff., R.O.H.G. VIII Nr. 92), eines Klassikers. So ferner eine Einleitung oder Erläuterung, ein Kommentar oder eine Variantenangabe, überhaupt der sog. „kritische Apparat“ zu der Textausgabe eines Schriftstellers, eines Gesetzbuches, einer neu aufgefundenen Handschrift u. s. w.; Wächter a. a. O. S. 67.

Bestandtheile an sich überhaupt keine Schriftwerke sind, kann ein Sammelwerk, falls es vermöge der ihm eigenthümlichen Auswahl und Anordnung des Stoffes ein originales Ganze bildet, als Schriftwerk erscheinen. So z. B. ein Wörterbuch, eine Sammlung von Sprüchwörtern oder geflügelten Worten, eine Zahlentabelle, ein Adreßbuch, ein Kursbuch, ein Kochbuch u. s. w.¹³

Zu den Schriftwerken gehören hiernach zweifellos auch Uebersetzungen¹⁴.

Briefe sind keine Schriftwerke, wenn sie lediglich der Uebermittlung von Nachrichten oder dem Austausche von Gedanken dienen¹⁵. Sie sind dagegen Schriftwerke, wenn sie einen geistigen Gehalt in eigenthümlicher Form ausprägen¹⁶. Auch Tagebücher und andere Aufzeichnungen, die der Verfasser zunächst nur für sich selbst macht, können Schriftwerke sein¹⁷.

Inwieweit die in Zeitungen und Zeitschriften veröffent-

So endlich eine Sammlung von Kirchenliedern, eine Gedichtsammlung, eine Anthologie, eine Chrestomathie, ein Lesebuch u. s. w., wenn auch alle einzelnen Stücke gemeinfrei sind; Wächter a. a. O. S. 71 ff.

¹³ Vgl. Kohler, Autorr. S. 179 ff. u. Kunstwerk S. 21 ff., Wächter, Autorr. S. 59 ff., Daude S. 16 ff., Scheele S. 7; dazu über Tabellenwerke Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 131, 135 ff., 218 ff., über Fibeln ib. S. 96, über Kochbücher ib. S. 74 u. 82, über Adreßbücher ib. S. 411 ff. u. 416 ff., R.Ger. XII Nr. 25, Str.S. XVII Nr. 48, über Kursbücher Dambach, Fünfzig Gutachten S. 54 ff. Daher ist auch z. B. eine Zeitung als Ganzes geschützt, mag sie auch nur aus ungeschützten Nachrichten bestehen; Dambach, Komm. S. 89, Klostermann, Urheherr. S. 16, Wächter, Autorr. S. 81. Ebenso ein Formularbuch, obschon einzelne Formulare kein Gegenstand des Urheberrechts sind; Heydemann u. Dambach S. 204 ff., Wächter a. a. O. S. 62, Daude S. 16.

¹⁴ R.Ges. I § 6 Abs. 6; Wächter a. a. O. S. 51; Kohler, Autorr. S. 172 ff. u. 208 ff., Kunstwerk S. 23 ff.; Daude S. 27. Das Urheberrecht an der Uebersetzung darf auch der Verfasser des Originals nicht verletzen; R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 211, Z. f. H.R. XLI 217. — Die Beschränkung des Urheberrechtes auf „rechtmäßige“ Uebersetzungen, wie sie sich im Oesterr. Pat. § 6 u. in anderen ausländ. Gesetzen (auch in Berner Uebereink. Art. 6) findet, ist dem deut. R. fremd.

¹⁵ Also z. B. Familienbriefe, gewöhnliche Geschäftsbriefe u. s. w.; vgl. Dambach, Komm. S. 20 ff., Wächter, Autorr. S. 63 ff., Daude S. 23, Scheele S. 9. A. M. Endemann S. 22 u. zum Theil auch Klostermann, Urheherr. S. 13. — Die unbefugte Veröffentlichung eines solchen Briefes kann jedoch einen Eingriff in das allgemeine Recht der Persönlichkeit enthalten; oben § 81 Anm. 9.

¹⁶ Anerkannt vom O.L.G. Stuttg. b. Seuff. XXXVII Nr. 61. Vgl. auch Heydemann u. Dambach S. 234 ff.; Goltdammer, Arch. f. Preufs. Strafr. IX 535; Wächter ib. XI 384 ff., Verlagsr. I 238 ff., Autorr. S. 63 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 322 ff.; Mandry S. 153 ff.; Harum S. 94 ff.; Dambach S. 19; Scheele S. 9.

¹⁷ Wächter, Autorr. S. 45.

lichten Geisteserzeugnisse Schriftwerke sind, richtet sich an sich nach ihrer besonderen Beschaffenheit. Das Gesetz erkennt jedoch nur an novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen auch dann, wenn sie in Zeitschriften oder anderen öffentlichen Blättern erschienen sind, unbedingt ein Urheberrecht an. Außerdem gewährt es die Möglichkeit, an „größeren Mittheilungen“ durch ein an ihre Spitze gesetztes Nachdrucksverbot ein Urheberrecht vorzubehalten. Im Uebrigen versagt es den in öffentlichen Blättern enthaltenen Artikeln den Urheberrechtsschutz¹⁸. Insoweit hiervon auch Artikel betroffen werden, die an sich Schriftwerke sind, liegt der Grund hierfür in der gesteigerten Oeffentlichkeit, in der und für die die Presse wirkt.

Aus verwandten Gründen erkennt das deutsche Gesetz an Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, ein Urheberrecht nicht an¹⁹. An sich würden solche Reden nur insoweit, als sie bloße Meinungsäußerungen sind, keineswegs aber insoweit, als sie die Merkmale originaler geistiger Schöpfungen tragen, aus dem Bereiche des Urheberrechtsschutzes herausfallen. Weil aber der Redner sie in der Oeffentlichkeit und für die Oeffentlichkeit, ja zum Theil überhaupt nur als Organ eines Gemeinwesens hält, bleibt ihr individueller Gehalt stets unbeachtet.

Endlich bilden, obwohl sie in der Regel an sich Schriftwerke sind, Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen aller Art keinen Gegenstand des Urheberrechtes²⁰. Wäre an ihnen ein

¹⁸ R.Ges. I § 7 litt. b. Vgl. Wächter, Verlagsr. I 155 ff., Autorr. S. 75 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 155 ff., b. Endemann II 253 ff.; Kohler, Autorr. S. 165 ff. u. 177 g.; Daude S. 20 ff.; Scheele S. 50 ff.; R.O.H.G. VI Nr. 35; R.Ger. in Str. S. XV Nr. 17. — Vgl. Berner Uebereink. Art. 9, Oesterr. Entw. II § 26—27.

¹⁹ R.Ges. I § 7 litt. d. Auch eine Sammlung von Reden desselben Urhebers, an der das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 3 ein Urheberrecht anerkannte (ebenso Ungar. Ges. § 6 Z. 6), ist ungeschützt. Dagegen fallen „Vorträge“, die vor einer derartigen Versammlung gehalten werden, nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Vgl. Wächter, Autorr. S. 86 ff., Dambach, Komm. S. 97 ff., Klostermann b. Endemann II 257, Kohler, Autorr. S. 194 ff., Daude 26 ff. — Der Oesterr. Entw. II § 5 Abs. 1 schließt alle „Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden“, vom Schutze des Urheberrechtes aus.

²⁰ R.Ges. I § 7 litt. c; Dambach, Komm. S. 93, Wächter, Autorr. S. 54 ff., Daude S. 23 ff., Scheele S. 54 ff.; R.O.H.G. XXV 83. Vgl. Oesterr. Entw. II § 5 Abs. 1. Anders nach Oesterr. Pat. v. 1846 § 18; vgl. unten Anm. 62.

Urheberrecht anerkannt, so würde es nicht den bei ihrer Hervorbringung thätigen Einzelpersonen, sondern dem Staate oder einer anderen Verbandsperson gebühren. Ein solches Urheberrecht wird aber deshalb nicht in Anspruch genommen, weil dem Zwecke der Emanationen des öffentlichen Geistes die möglichste Erleichterung ihrer öffentlichen Verbreitung entspricht. Sind dagegen gleichartige Schriftwerke von Einzelpersonen nicht als Organen eines Gemeinwesens, sondern als Individuen geschaffen, so entsteht an ihnen ein Urheberrecht²¹.

2. Wissenschaftliche und technische Abbildungen. Den Schriftwerken sind Geisteswerke in Bildform gleichgestellt, falls sie nicht dem Gebiete der Kunst, sondern den Gebieten der Wissenschaft oder der Technik angehören²². Das Gesetz rechnet dazu „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind“. Auch plastische Abbildungen, wie z. B. Reliefkarten, können darunter fallen²³. Geisteswerke dieser Art sind erst vorhanden, wenn sie im Bilde fixirt sind. Erforderlich ist auch hier eine originale geistige Schöpfung.

3. Tonkunstwerke. Ausschließlich dem Gebiete der Kunst gehört das durch „musikalische Kompositionen“ begründete musikalische Urheberrecht an²⁴. Eine musikalische Komposition ist ein durch Formgebung in Tönen individualisirter künstlerischer Gedankeninhalt. Das Tonkunstwerk ist vorhanden, sobald es äußerlich dergestalt fixirt

²¹ Dafs Jemand in „amtlicher Eigenschaft“ oder „in amtlichem Auftrage“ ein Schriftwerk (z. B. einen Gesetzentwurf, ein Gutachten u. s. w.) verfaßt hat, ist noch nicht hinreichend, um sein Urheberrecht auszuschließen; vgl. Wächter a. a. O. S. 54 Anm. 5, Daude S. 25.

²² R.Ges. I § 43; Dambach S. 213 ff., Wächter a. a. O. S. 289 ff., Klostermann b. Endemann II 258, Daude S. 78 ff., Scheele S. 112 ff.; vgl. Oesterr. Entw. II § 4 Z. 3. — Auch kunstgewerbliche Erzeugnisse gehören nicht hierher; Wächter S. 290; a. M. Klostermann a. a. O. — Werke in Bilderschrift (z. B. Rebusse) sind Schriftwerke, nicht Abbildungen; Wächter S. 50. — Abbildungen können natürlich nicht nur für sich, sondern auch in Verbindung mit Schriftwerken Gegenstände eines Urheberrechts sein; Wächter S. 291 ff., Klostermann a. a. O.

²³ Klostermann, Urheherr. S. 65, Mandry S. 268, Kohler, Autorr. S. 186, Scheele S. 114 ff.; Oesterr. Entw. II § 4 Z. 3. A. M. Dambach S. 216, Endemann S. 71, Wächter S. 290, Daude S. 79.

²⁴ R.Ges. I § 45. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. I 173 ff. u. b. Endemann II 259; Wächter, Autorr. S. 294 ff.; Kohler, Autorr. S. 221 ff., Kunstw. S. 138 ff.; Daude S. 81 ff.; Schuster S. 51 ff.; Scheele S. 118 ff.

ist, daß seine Wiedergabe in Tönen erfolgen kann. Hierzu genügt seine Niederschrift oder anderweite Aufzeichnung in Tonzeichen, unter Umständen aber auch der bloße Vortrag²⁵. Seiner inneren Beschaffenheit nach muß sich das Werk als eine originale geistige Schöpfung darstellen²⁶. Auch hier aber kann sich die geistige Schöpfung an Gegebenes anlehnen. Insbesondere kann durch die Bearbeitung oder Sammlung von Tonwerken, an denen kein oder fremdes Urheberrecht besteht, ein selbständiges Urheberrecht begründet werden²⁷.

Im Bereiche des Gesanges treten die Werke der Tonkunst mit Werken der Dichtkunst in Verbindung²⁸. Diese Verbindung ist am innigsten bei den musikalisch-dramatischen Werken, bei denen Dichtung und Komposition ein untrennbares Ganze bilden²⁹.

4. Pantomimen und Ballets. Bestritten ist, ob es ein Urheberrecht an Werken der mimischen Kunst mit Einschluss der Tanzkunst giebt³⁰. Die Frage ist nach deutschem Rechte insoweit zu bejahen, als ein solches Werk unter den Begriff eines „dramatischen“ Werkes fällt. Dies ist anzunehmen, wenn in ihm ein dramatischer Gedankeninhalt zu eigenthümlichem Ausdrucke gelangt. Denn ein solcher Gedankeninhalt kann so gut in der Form der Geberdensprache, wie in der Form der Lautsprache individualisirt werden.

5. Werke der bildenden Künste. Das künstlerische Urheberrecht im engeren Sinne des Wortes besteht an den Werken der bildenden Künste³¹. Dies sind die Werke der zeichnenden Kunst,

²⁵ Sei es aus dem Gedächtnis oder kraft Improvisation; Endemann S. 72, Wächter S. 295, Stobbe III 30, Daude S. 82, Schuster S. 63 ff. u. 84 ff.

²⁶ Auf Verlagsfähigkeit kommt es auch hier nicht an; a. M. Dambach S. 220, Wächter S. 295, Daude S. 81. Ebensowenig auf den künstlerischen Werth; auch an Tanzstücken, Uebungsstücken, Signaltönsätzen giebt es ein Urheberrecht; Schuster S. 59 ff., Scheele S. 119.

²⁷ Vgl. bes. Schuster S. 69 ff.; auch Scheele S. 119.

²⁸ Das Urheberrecht an Text u. Komposition bleibt gesondert. In einigen Punkten erweist sich aber das musikalische Urheberrecht als das stärkere. Vgl. R.Ges. I § 48 u. 51 Abs. 2; dazu unten Anm. 71.

²⁹ Zu ihnen gehören daher nicht dramatische Werke mit eingelegten Musikstücken; Dambach S. 239, Wächter S. 319, Schuster S. 230 ff. Andererseits nicht musikalische Werke mit Wechselgesang verschiedener Personen, aber ohne sichtbare Darstellung einer Handlung, daher z. B. nicht Oratorien; Schuster S. 228 ff.; a. M. Kohler, Autorr. S. 237.

³⁰ Dafür bes. Hinschius, Jahrb. f. D. XXVI 185 ff.; ebenso Kohler S. 187, Daude S. 88, Schuster S. 231. A. M. Mandry S. 308, Klostermann, Urheberrecht S. 67 u. b. Endemann II 260, Scheele S. 133. Ausdrücklich schützt „choreographische“ Werke das italien. Ges. v. 1882 § 2 (Hinschius S. 186 Anm. 4); ebenso Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³¹ R.Ges. II § 1 ff. Vgl. Klostermann, Urheherr. S. 70 ff. u. b. Endemann

der Malerei und der Plastik. Die Werke der Baukunst, die an sich gleichfalls darunter fallen, sind durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausgenommen³².

Ein Werk der bildenden Kunst ist vorhanden, wenn ein künstlerischer Gedankeninhalt in Bildform ausgeprägt ist. Die Formgebung muß durch sichtbare Umbildung eines Stoffes vollzogen sein³³. Der zur Erscheinung gebrachte Gedankeninhalt aber muß ganz oder in der Hauptsache dem Reiche der Kunst angehören. Dies ist der Fall, wenn das Werk im Wesentlichen auf eine Versinnlichung der Idee des Schönen gerichtet ist und somit seinem Hauptzwecke nach sich an das ästhetische Gefühl wendet³⁴. Darum entsteht an einem Werke, das mit gleichartigen Darstellungsmitteln einen wissenschaftlichen oder technischen Ideengehalt veranschaulicht und somit hauptsächlich auf den Verstand wirken will, kein künstlerisches, sondern ein litterarisches Urheberrecht³⁵. Ebenso entsteht kein künstlerisches, obwohl vielleicht ein kunstgewerbliches Urheberrecht, sobald zwar eine ästhetische Wirkung bezweckt, diese aber einer materiellen Gebrauchsbestimmung des Werkes untergeordnet und somit die Idee des Schönen in den Dienst der Nützlichkeitsidee gestellt wird³⁶.

Erforderlich ist auch hier, daß ein Geisteswerk vorliege. Ob das Werk für den „artistischen Verkehr“ geeignet oder bestimmt ist,

II 261 ff.; Wächter, Urheherr. S. 41 ff.; Daude S. 101 ff.; Kohler, Kunstwerk S. 37 ff.; Scheele S. 169 ff.

³² R.Ges. II § 3. Vgl. Wächter a. a. O. S. 43, Kohler a. a. O. S. 189 ff. Somit ist das ausgeführte Bauwerk überhaupt ohne Urheberrechtsschutz, die architektonische Zeichnung gegen Ausführung im Bau ungeschützt. Dagegen wird die architektonische Zeichnung nach R.Ges. I § 43 als technische Abbildung (passender nach Oesterr. Entw. II § 4 Z. 6 als Werk der bildenden Kunst) geschützt; vgl. oben S. 774.

³³ Dies ist aber schon bei einer Skizze der Fall, an der daher ein Urheberrecht entsteht; Wächter a. a. O. S. 48, Kohler a. a. O. S. 57 ff., Scheele S. 170.

³⁴ Die „Idee des Schönen“ umspannt das Häßliche, insoweit es vermöge seiner Kontrastwirkung ein ästhetisches Ausdrucksmittel sein soll. Sie liegt daher auch der Karrikatur zu Grunde. Unrichtig ist es freilich, von dem Kunstwerke zu verlangen, daß es „das Schöne“ darzustellen strebe; hiergegen mit Recht Stobbe III 31 Anm. 25.

³⁵ Oben Anm. 22. Ueber die Grenzen Kohler a. a. O. S. 191 ff.

³⁶ Vgl. Harum S. 108, Mandry S. 219, Klostermann, Geist. Eigth. S. 173, Urheherr. S. 69 ff., Wächter, Urheherr. S. 62 ff., Daude S. 106. Die Grenzen sind oft zweifelhaft, z. B. bei Vasen, Tafelaufsätzen u. s. w. Dadurch allein, daß ein Kunstwerk an einem Werke der Industrie angebracht ist, verliert es jedenfalls nicht seinen Charakter als Werk der bildenden Künste.

kommt nicht in Betracht³⁷. Auch hängt der Urheberrechtsschutz nicht von dem künstlerischen Werthe des Erzeugnisses ab, wird vielmehr auch Bildwerken gewährt, die auf den Namen von „Kunstwerken“ keinen Anspruch machen können³⁸. Wohl aber muß sich das Werk als eine originale geistige Schöpfung darstellen.

Doch kann sich auch hier die geistige Schöpfung an eine bereits vorhandene Schöpfung anlehnen. Durch selbständige Ergänzung, Umbildung oder Zusammenfügung von Werken oder Werkstücken, an denen kein oder fremdes Urheberrecht besteht, kann ein künstlerisches Urheberrecht begründet werden³⁹.

Vor Allem genießen daher die Werke der nachbildenden Künste eines eignen Urheberrechtsschutzes⁴⁰. Dieser Schutz beruht auf der Anerkennung der in der Nachbildung enthaltenen eigenartigen Geistesschöpfung und kommt somit auch einer nicht rechtmäßigen Nachbildung insoweit zu Gute, als ihn nicht das verletzte Urheberrecht am Urbilde ausschließt⁴¹. Damit jedoch die Nachbildung als ein besonderes Geisteswerk anerkannt werden könne, muß die Wiedergabe des Urbildes „mittels eines anderen Kunstverfahrens“ stattfinden. Darum gelten zwar Kupferstiche, Holzschnitte, Steindrucke, Werke der Modellirkunst u. s. w., nicht jedoch rein mechanische Vervielfältigungen als Werke der bildenden Künste⁴². Aber auch die

³⁷ A. M. Wächter a. a. O. S. 52 ff., Daude S. 105. Klostermann, Urheherr. S. 47, fordert auch hier ein „vermögensrechtliches Interesse“.

³⁸ So z. B. Bilderbogen, Bilderbüchern u. s. w., sofern sie sich an das ästhetische Gefühl, wenn auch nur von Kindern oder Ungebildeten, wenden und nicht etwa blos belehrenden oder praktischen Zwecken dienen. Vgl. Dambach S. 213 ff., Klostermann S. 99, Wächter a. a. O. S. 67 ff., Stobbe III 31, Daude S. 105, Scheele S. 171.

³⁹ So z. B. an der Ergänzung eines unvollendeten Werkes, an dem Porträt eines Verstorbenen nach einer vorhandenen Zeichnung oder an einem aus Einzelbeiträgen verschiedener Künstler nach einem künstlerischen Plane gebildeten Sammelwerke.

⁴⁰ R.Ges. II § 7; dazu R.Ges. v. 10. Jan. 1876 § 8, wo die gleiche Behandlung der Nachbildung einer photographischen Aufnahme durch die zeichnende, malende oder plastische Kunst vorgeschrieben wird. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 182 ff. u. b. Endemann II 261 ff.; Wächter a. a. O. S. 53 ff.; Daude S. 107 ff.; Scheele S. 196 ff. — Der Schutz der Kupferstiche, Holzschnitte und Lithographien ist geschichtlich sogar älter als der Schutz der Gemälde; vgl. oben § 85 Anm. 6 u. 8, Pr. L.R. I, 11 § 997.

⁴¹ Dem widerspricht scheinbar der Wortlaut des R.Ges. II § 7. Vgl. aber Kohler, Autorr. S. 174, Kunstwerk S. 183 ff., Scheele S. 199. A. M. Klostermann, Urheherr. S. 124, Wächter a. a. O. S. 55. — Selbstverständlich erwirbt auch der Urheber des Originals an der von ihm selbst angefertigten Nachbildung ein besonderes Urheberrecht; Wächter a. a. O. S. 60, Mandry S. 238.

⁴² Vgl. Mandry S. 235 ff., Wächter a. a. O. S. 59 ff., Scheele S. 197 ff. — Photographien werden jedoch als solche geschützt; unten § 91.

durch ein Kunstverfahren erzeugten Nachbildungen begründen kein Urheberrecht, wenn sie das Urbild mittels desselben Kunstverfahrens, durch das es entstanden ist, wiedergeben⁴³. Eine Kopie eines Oelgemäldes, ein Kupferstich nach einem Kupferstich, ein Bronzeguß nach einem Bronzeguß ist kein neues und eigenartiges Geisteswerk.

Eine starke Abschwächung erfährt das künstlerische Urheberrecht an Werken, die auf oder an Straßsen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Wer sein Werk dergestalt in die Öffentlichkeit hineingestellt hat, ist nur noch gegen dessen Nachbildung „in derselben Kunstform“ geschützt, während im Uebrigen das Werk als Gemeingut gilt⁴⁴.

Im Gebiete der Illustration treten Werke der bildenden Kunst mit Schriftwerken in engere oder losere Verbindung⁴⁵.

II. Subjektive Voraussetzungen.

1. Das Urheberrecht an einem dazu geeigneten Geisteswerke entsteht in der Person seines Schöpfers⁴⁶. Erzeugung durch eigne geistige Arbeit ist der einzige originäre Erwerbstitel von Urheberrecht.

⁴³ So nach R.Ges. II § 7 (ebenso nach Preufs. Ges. v. 1837 § 29, Sächs. Ges. v. 1844 § 2, Bayr. Ges. v. 1865 Art. 27, während der Entw. des Bundesges. v. 1870 § 62 nur die „auf mechanischem Wege“ hergestellten Nachbildungen ausschließen wollte); vgl. Wächter a. a. O. S. 56 ff., Scheele S. 198.

⁴⁴ R.Ges. II § 6 Z. 3. Dafs der Begriff der „Kunstform“ ein engerer ist als der unmittelbar vorher in Z. 2 zu Grunde gelegte Begriff der in der Fläche erfolgenden oder plastischen Formgebung, liegt auf der Hand. Im Uebrigen ist seine Tragweite bestritten; vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 75 ff., b. Endemann II 264, Wächter a. a. O. S. 156 ff., Stobbe III 32 Anm. 31, Kohler, Kunstwerk S. 44 u. 187 ff., Scheele S. 191 ff. Man darf nicht, wie Klostermann u. Stobbe thun, „Kunstform“ mit „Kunstverfahren“ identifizieren, sondern muß daran mit Wächter u. Kohler die äußere Form der sinnlichen Erscheinung verstehen. Uebereinstimmend R.Ger. in Str.S. XVIII 34 ff. Somit dürfen z. B. Freskogemälde nicht in Fresko, wohl aber durch Photographie, Stich oder Tafelbild wiedergegeben werden; Marmorstandbilder sind gegen Nachbildung in Marmor, aber der richtigen Meinung nach auch gegen Gipsabguß, Erzgüsse gegen Wiedergabe in Guß geschützt. — Ueber das ältere Recht, das zum Theil öffentliche Denkmäler schlechthin für Gemeingut erklärte, vgl. Mandry S. 256 ff., Wächter S. 153 ff. — Mit dem deut. Ges. stimmt das Schweizer. Art. 11 Z. 7 überein. Der Oesterr. Entw. II § 39 Z. 4 giebt die Nachbildung frei, „ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik.“

⁴⁵ Wächter a. a. O. S. 61 ff. Bildwerke und Text können Gegenstände gesonderter Urheberrechte sein, wobei, jenachdem das eine oder das andere die Hauptsache ist, das künstlerische Urheberrecht zum litterarischen oder das litterarische zum künstlerischen in ein Abhängigkeitsverhältniß treten kann.

⁴⁶ Dambach S. 13; Endemann S. 3; Wächter, Autorr. S. 89 ff., Urheberherr. S. 68 ff.; Kohler, Autorr. S. 201 ff.; Schuster S. 83 ff.

a. Kein Urheberrecht erwirbt, wer als Gehülfe bei der Hervorbringung eines Geisteswerkes thätig war, mag er auch wesentliche Beiträge zu dessen Inhalt oder Form geliefert haben⁴⁷.

b. Kein Urheberrecht erwirbt der Besteller eines Geisteswerkes, mag auch von ihm die geistige Schöpfung nicht nur angeregt, sondern durch Plangebung nach Inhalt und Form bestimmt sein⁴⁸. Denn wer seine geistige Arbeit in den Dienst eines Anderen stellt, büßt hierdurch seine Urheberschaft so lange nicht ein, als nicht dieser Andere die eigentlich produktive geistige Thätigkeit leistet und somit selbst als der Urheber erscheint, der sich nur eines Gehülfen bedient.

Allerdings kann der Besteller sich ausbedingen, daß das in der Person des Urhebers entstandene Urheberrecht alsbald zur Ausübung auf ihn übergehe. Allein dann erwirbt er eben ein abgeleitetes Urheberrecht. Und dieser Erwerb erfolgt kraft eines besonderen Vertrages, nicht von Rechtswegen. Hiervon gilt jedoch eine Ausnahme bei Porträts und Porträtbüsten, bei denen das Nachbildungsrecht unmittelbar kraft gesetzlicher Vorschrift auf den Besteller übergeht⁴⁹. Der Grund dieser Ausnahme liegt in dem Vorrang, der hier dem Persönlichkeitsrechte an dem Abbilde der eignen Gestalt vor dem Urheberrechte eingeräumt wird⁵⁰. Auch hier jedoch entsteht das Urheberrecht in der Person des Künstlers und wird vom Besteller nur derivativ erworben⁵¹.

⁴⁷ Wächter, Autorr. S. 93 ff., Urheberr. S. 72; Scheele S. 10. — Man darf jedoch nicht den Begriff des Gehülfen so weit ausdehnen, wie dies Reuling S. 108 ff. thut.

⁴⁸ Wächter, Autorr. S. 94 ff., Urheberr. S. 74 ff.; Dambach, Fünfzig Gutachten S. 30; R.Ger. in Str.S. XV 406. — Anders ältere Gesetze, wie das Pr. L.R. I, 11 § 1021—1022, Bad. L.R. § 577 d a, Oesterr. Gb. § 1170 u. noch das Oesterr. Pat. v. 1846 § 1 Abs. 2 litt. a; vgl. dazu Schuster S. 109 ff.

⁴⁹ R.Ges. II § 8 (aus dem Bayr. Ges. von 1865 Art. 35). Ebenso Oesterr. Entw. II § 13 für den Fall entgeltlicher Bestellung. — Durch Vereinbarung kann dies geändert werden.

⁵⁰ Freilich wird das Gesetz diesem Gedanken nur unvollkommen gerecht, indem es einerseits keinen Schutz gegen die Verbreitung nicht bestellter Bildnisse gewährt, andererseits dem Besteller das Nachbildungsrecht auch an dem Bildnisse einer anderen (und nicht bloß einer ihm angehörigen oder von ihm vertretenen) Person einräumt.

⁵¹ Vgl. Wächter, Urheberr. S. 76 ff., Klostermann b. Endemann II 267 ff., Scheele S. 202. — A. M. Kohler, Autorr. S. 203, der das Urheberrecht beim Besteller entstehen läßt. Dann müßte es sich auch hinsichtlich seiner Dauer nach der Person des Bestellers richten, — und zwar selbst für den Fall, daß sich der Künstler das Nachbildungsrecht vorbehalten hätte, da hierin eine Uebertragung von

c. Kein Urheberrecht erwirbt der Herausgeber eines Werkes⁵². Wer ein fremdes Geisteswerk, an dem ein Urheberrecht besteht, veröffentlicht, übt befugter oder unbefugter Weise das ursprüngliche Urheberrecht eines Anderen aus. Dies gilt auch bei der Herausgabe eines anonymen oder pseudonymen Werkes⁵³. Es gilt ebenso bei der Herausgabe eines posthumen Werkes, falls an ihm das in der Person des verstorbenen Urhebers entstandene Urheberrecht noch nicht erloschen ist⁵⁴. Wer dagegen ein fremdes Geisteswerk, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, veröffentlicht, begründet überhaupt kein Urheberrecht. Somit wird nach deutschem Rechte auch durch die erstmalige Herausgabe eines Werkes, dessen Schöpfer vor mehr als dreissig Jahren verstorben ist, ein Urheberrecht nicht begründet⁵⁵. Mag der Herausgeber auch mit Mühe und Kosten eine verborgene Handschrift oder ein vergessenes Kunstwerk ans Licht gebracht, ein schwer lesbares Manuskript oder ein Palimpsest entziffert haben, so bleibt er doch immer ein bloßer Entdecker. Selbst an Konjekturen, durch die ein Herausgeber einen Text zu berichtigen oder zu ergänzen sucht, kann ihm ein Urheberrecht nicht zugestanden werden, da er seiner eignen Behauptung nach nur den ursprünglichen Text von Neuem entdeckt, nicht aber etwas Neues geschaffen hat⁵⁶.

Insoweit jedoch ein „Herausgeber“ zugleich Schöpfer eines Geisteswerkes ist, erwirbt er als solcher ein Urheberrecht. Darum steht

fremdem Urheberrechte läge! — Ausdrücklich sagt das Schweiz. Ges. Art. 5 Abs. 2: „Das Vervielfältigungsrecht gilt . . . als mitveräußert.“

⁵² Wächter, Autorr. S. 97 ff., Urheberr. S. 78 ff.

⁵³ Das R.Ges. I § 28 Abs. 3 ermächtigt einen solchen Herausgeber nur, „die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen“; vgl. unten Anm. 77. Ebenso Oesterr. Entw. II § 11. Dagegen schreibt das geltende Oesterr. Pat. § 1 Abs. 2 litt. b ihm unmittelbar das Urheberrecht zu; vgl. Schuster S. 117 ff.

⁵⁴ R.Ges. I § 12, II § 11. Anders zum Theil nach ausländischem Recht; vgl. unten § 90 Anm. 6.

⁵⁵ Stobbe III 27; Kohler, Autorr. S. 164 ff., Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XV 207 ff. — Dagegen erkennen ausländische Gesetze ein Urheberrecht des Herausgebers an gemeinfreien Inedita an; so das Span. Ges. v. 1879 Art. 2 Z. 4; in beschränktem Umfange früher auch das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 11 u. 18; vgl. Mandry S. 221 ff. Dem Erfolge nach auch das Oesterr. Pat. § 14 litt. d (vgl. Harum S. 78 u. 192 ff.), das Schweiz. Ges. v. 1884 Anm. 2 Abs. 2 (Orelli S. 43) u. andere Gesetze; vgl. unten § 90 Anm. 6.

⁵⁶ Vielfach erblickt man in dieser folgerichtigen Versagung des Urheberrechtsschutzes für die Herausgabe gemeinfreier Inedita eine der Ausfüllung bedürftige Lücke des deutschen Rechtes; so Harum S. 78, Dahn in Behrends Zeitschr. V 12, Stobbe a. a. O. Anm. 10, Bähr, Arch. f. b. R. VII 150 ff. Hiergegen vgl. bes. Kohler a. a. O.

namentlich dem Herausgeber eines Sammelwerkes, falls dieses ein einheitliches Ganze ist, ein Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Ganzen zu⁵⁷.

d. Kein Urheberrecht endlich hat der Eigenthümer einer das Geisteswerk verkörpernden Sache. Der Eigenthümer einer Handschrift, eines Kunstwerkes oder des einzig vorhandenen Druckes oder Abbildes eines verlorenen Originals kann freilich unter Umständen die Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Geisteswerkes hindern, da er nicht verpflichtet ist, zu diesem Zwecke seine Sache einem Anderen, sei dies auch der Urheber selbst, herauszugeben⁵⁸. Ein Recht aber, über das in der Sache verkörperte Geisteswerk zu verfügen, ist in dem Sacheigenthum nicht enthalten. Zu einer solchen Verfügung ist daher der Eigenthümer, falls an dem Geisteswerke ein fremdes Urheberrecht besteht, überhaupt nicht befugt⁵⁹. Ist aber das Geisteswerk gemeinfrei, so übt der Eigenthümer, wenn er es veröffentlicht oder vervielfältigt, nur das ihm wie Jedermann zustehende Recht des Gemeingebrauches aus und genießt daher keinerlei urheberrechtlichen Schutz⁶⁰. Umgekehrt begeht, wer ohne Genehmigung des Sacheigenthümers das Geisteswerk veröffentlicht oder vervielfältigt, hierdurch auch dann, wenn er sich widerrechtlich die Möglichkeit dazu verschafft hat, keinerlei Eigenthumsverletzung⁶¹.

2. Ein Urheberrecht kann nicht nur als Recht einer Einzelperson, sondern auch als Recht einer Verbandsperson entstehen. Denn ein Geisteswerk kann von einer Verbandsperson in ihrem Wirkungsbereiche durch ein hierzu berufenes Organ geschaffen werden.

⁵⁷ R.Ges. I § 2 Abs. 1. Vgl. Wächter, Verlagsr. I 203 ff., Autorr. S. 99 ff. Urheherr. S. 82 ff.; Kohler, Autorr. S. 207 ff.; Schuster S. 115 ff.; Scheele S. 15 ff.

⁵⁸ Für Kunstwerke ausgesprochen in R.Ges. II § 8 Abs. 2. Gleiches gilt z. B. regelmäßig für den Empfänger von Briefen kraft des von ihm erworbenen Sacheigenthums; Kohler, Arch. f. b. R. VII 95 ff. Ebenso für den Staat oder eine Gemeinde hinsichtlich ihrer Archivalien. — Allgemein. Oesterr. Entw. II § 19.

⁵⁹ R.Ges. I § 5 litt. a, II § 8 Abs. 1; Wächter, Autorr. S. 111, Urheherr. S. 113 ff. — Darum hat auch der Empfänger von Briefen trotz seines Eigenthums an den Briefen kein urheberrechtliches Veröffentlichungsrecht; Harum S. 96 ff., Klostermann, Geist. Eigth. I 322 ff. u. b. Endemann II 268, Bluntschli, Krit. Uebersch. I 17 u. D.P.R. § 49 Nr. 8, Wächter, Autorr. S. 125 ff., Stobbe III 27, Scheele S. 9; a. M. Jolly S. 121 ff., Goltdammer, Arch. f. Preufs. Strafr. IX 539 ff.

⁶⁰ Anders nach französ., engl. u. sonstigem ausländ. R.; Renouard II 291 ff., Pouillet S. 323 ff. u. 340 ff., Kohler, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XV 215. — Für das Urheberrecht des Eigenthümers an Inedita tritt Bähr a. a. O. S. 156 ff. ein.

⁶¹ Kohler a. O. S. 216 ff. A. M. Bähr a. a. O. S. 154 ff.

Die wichtigsten Erzeugnisse des Gemeingeistes sind freilich, wie bereits gezeigt ist, als öffentliche Werke dem Urheberrechte entzogen. Ausdrücklich aber ist anerkannt, daß „Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften“, wenn sie ein aus Beiträgen Mehrerer gebildetes Werk herausgeben, an dem von ihnen geschaffenen einheitlichen Ganzen ein Urheberrecht erwerben⁶².

3. Wenn mehrere Personen bei der Schöpfung eines Geisteswerkes zusammengewirkt haben, so erwächst an diesem Werke für jede von ihnen ein ursprüngliches Urheberrecht. Hierbei begegnen namentlich drei verschiedene Formen urheberrechtlicher Gemeinschaft.

a. Im Falle gemeinsamer Schöpfung eines Werkes durch eine zu einheitlicher Thätigkeit zusammenfließende Mitarbeit entsteht an dem Werke ein Miturheberrecht, das durchweg die Züge einer Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand trägt⁶³. Subjekt des Urheberrechtes sind hier die Miturheber in ihrer Verbindung zur Personeneinheit. Darum richtet sich die Dauer dieses Urheberrechtes nach

⁶² R.Ges. I § 13. Aehnlich Oesterr. Pat. § 15 u. Entw. II § 46, Ungar. Ges. § 15, Ital. § 11, Dän. Ges. v. 1857 § 7, Norweg. v. 1876 § 8. Andere ausländische Gesetze kennen auch ein Urheberrecht von Verbandspersonen an Einzelwerken; so das Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 2 (Orelli S. 43 ff.), das französ. R. (Pouillet S. 116 ff.), das span. Ges. Art. 4, das engl. R. (vgl. Schuster S. 126 ff.). Zum Theil nimmt der Staat auch an öffentlichen Akten ein Urheberrecht in Anspruch; so nach Oesterr. Pat. § 18 (dazu Schuster S. 121 ff.). — Eine verbreitete Meinung hält in Verkennung des Wesens der Verbandspersönlichkeit nur ein abgeleitetes Urheberrecht juristischer Personen für möglich und erblickt in den gesetzlichen Bestimmungen, die es als ursprüngliches behandeln, eine Fiktion; so Klostermann, Geist. Eigenth. S. 224 ff., Urheberr. S. 106 ff., b. Endemann II 266 ff., Wächter, Autorr. S. 103 ff., Urheberr. S. 85 ff., Scheele S. 10 u. 64, Schuster S. 119 ff. (der sogar eine doppelte oder dreifache Fiktion entdeckt!) Hiergegen vgl. die oben § 66 Anm. 10 Genannten.

⁶³ Richtig Stobbe III 26. Aehnlich Bluntschli § 49 Nr. 3, Harum S. 134 ff. Ferner Jolly S. 195 ff. u. Mandry S. 108 ff., die ein „solidarisches Recht“ annehmen. Auch Dambach S. 103 u. 115, Endemann S. 33 u. Scheele S. 58, die mit den Motiven von einer „Kollektivperson“ sprechen. Ausführlich und mit ähnlichen Ergebnissen Kohler, Autorr. S. 205 ff. u. 249 ff. Desgleichen Schuster S. 133 ff. (aber ohne genügende Unterscheidung zwischen gemeinsamer Schöpfung eines Ganzen und Hervorbringung eines Ganzen durch gesonderte Schöpfung von Theilen). Ausdrücklich will der Oesterr. Entw. II § 7 sagen: „An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu“. — Dagegen nimmt Wächter, Verlagsr. I 207, Autorr. S. 92 u. Urheberr. S. 70 ff., eine *communio* mit gesonderten ideellen Antheilen (und zwar im Zweifel nach Köpfen) an. Ebenso Klostermann, Urheberr. S. 110 ff., Daude S. 28 u. 109.

der Lebensdauer des längstlebenden Gemeiners⁶⁴. Darum steht die Verfügung über das Geisteswerk nur den Miturhebern gemeinschaftlich zu⁶⁵. Darum ist eine Theilung des Miturheberrechtes zwar hinsichtlich der Ausübung und der Nutzung in mannichfacher Weise möglich, hinsichtlich der Substanz aber ausgeschlossen⁶⁶. Darum ist endlich der unausgeschiedene Urheberrechtsantheil jedes Miturhebers zwar als solcher in dem Maße, in dem das Urheberrecht überhaupt übertragbar ist, vererblich und veräußerlich⁶⁷, wächst aber im Falle seiner Erledigung den verbleibenden Gemeinern an⁶⁸.

b. Sind unterscheidbare Bestandtheile eines Werkes von verschiedenen Urhebern geschaffen, so entsteht in der Person jedes Urhebers ein gesondertes Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Bestandtheile⁶⁹, während an dem Werke als einem Ganzen auch hier ein Miturheberrecht zur gesammten Hand erwächst⁷⁰. Die Regeln der gesammten Hand erfahren

⁶⁴ R.Ges. I § 9. Ebenso Ungar. Ges. § 12, Belg. Art. 5, Norweg. § 7, Schwed. § 7, auch die französ. Praxis. Abweichend Oesterr. Pat. § 14 litt. c. u. auch Entw. II § 43 Abs. 3.

⁶⁵ Stobbe a. a. O., Schuster S. 143 ff. Das R.Ges. I § 51 hebt nur die Nothwendigkeit der Zustimmung jedes Miturhebers zu einer öffentlichen Aufführung hervor. Zweifellos ist aber bei uns geltendes Recht, was der Oesterr. Entw. II § 7 bestimmen will: „Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen“. Vgl. auch Belg. Ges. Art. 6, Schwed. Ges. § 20, Norweg. § 31. Abweichend Ungar. Ges. § 1 Abs. 2–3, Ital. § 5, „im Zweifel“ auch Oesterr. Pat. § 8; vgl. Schuster S. 148 ff.

⁶⁶ Gegen die von Wächter, Urheherr. S. 101, u. Klostermann a. a. O. S. 114 behauptete Zulässigkeit der Theilungsklage vgl. Stobbe a. a. O. Anm. 7. Ueber die verschiedenen Möglichkeiten einer Nutztheilung vgl. Kohler a. a. O. S. 272 ff., Schuster S. 147 ff.

⁶⁷ Vgl. Oest. Entw. II § 7 Abs. 2.

⁶⁸ So im Falle des Verzichtes oder des Todes ohne Hinterlassung von Erben; vgl. Ungar. Ges. § 3 Abs. 3. Dagegen muß den Erben des erstverstorbenen Miturhebers die Verlängerung der Schutzfrist zu Gute kommen, so daß sie bis zum Erlöschen des Urheberrechtes Theilhaber bleiben; Kohler S. 265, Belg. Ges. Art. 5.

⁶⁹ So nicht bloß im Falle der Verbindung ungleichartiger Schöpfungen, wie Schriftwerk und Komposition (oben Anm. 28) oder Schriftwerk und Bild (oben Anm. 22 u. 45), sondern auch bei der Zusammenfügung gleichartiger Geisteserzeugnisse, z. B. mehrerer Abhandlungen, Gedichte, Erzählungen u. s. w. zu einem Schriftwerke, mehrerer Tonsätze zu einem Tonwerke, mehrerer Bildwerke zu einem Kunstwerke u. s. w.; vgl. Wächter, Autorr. S. 93, Urheherr. S. 72, Schuster S. 133 ff.

⁷⁰ Dies gilt auch im Falle der Verbindung ungleichartiger Schöpfungen, so daß an sich über ein illustriertes Schriftwerk Bildner und Schriftsteller und über ein poetisch-musikalisches Werk Komponist und Dichter nur gemeinsam durch

jedoch Abwandlungen, wenn und soweit dem einen Sonderurheberrechte ein Uebergewicht über das andere eingeräumt wird, wie dies im deutschen Rechte zu Gunsten des Urheberrechtes an einer musikalischen Komposition im Verhältniß zu dem Urheberrechte an ihrem Texte geschehen ist⁷¹.

c. Wenn endlich ein Sammelwerk in seinen einzelnen Bestandtheilen von verschiedenen Mitarbeitern, als einheitliches Ganze aber von einem Herausgeber geschaffen ist, so entstehen neben einander in den Personen der Mitarbeiter Sonderurheberrechte an den einzelnen Beiträgen und in der Person des Herausgebers ein Sonderurheberrecht am Ganzen⁷².

4. Das Urheberrecht entsteht in der Person des Schöpfers eines Geisteswerkes unabhängig davon, ob er sich durch Kundmachung seines Namens zur Urheberschaft bekennt. Wird aber das Geisteswerk veröffentlicht, so nimmt das Urheberrecht hinsichtlich seiner Dauer und in einigen anderen Punkten eine verschiedene Beschaffenheit an, jenachdem das Werk als benanntes Werk unter dem Namen des Urhebers oder als pseudonymes oder anonymes

Veröffentlichung, Vervielfältigung, Aufführung u. s. w. verfügen können. Grundsätzlich anderer Ansicht in Bezug auf das Verhältniß von Musik und Text ist Schuster 241 ff. Vgl. aber Kohler, Autorr. S. 246 ff. u. Arch. f. c. Pr. LXXXII 232 ff. — Erlischt eines der Sonderurheberrechte, so konsolidirt sich auch hier das Urheberrecht an dem Werke als einem Ganzen bei dem verbleibenden Theilhaber, während der von dem anderen Theilhaber geschaffene Bestandtheil für sich dem Gemeingebrauche anheimfällt.

⁷¹ Nach R.Ges. I § 48 darf ein bereits veröffentlichtes Schriftwerk in Musik gesetzt und in Verbindung mit der Komposition abgedruckt werden, es müßte denn ein seinem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition bedeutungsvoller Text (z. B. Opern- oder Oratorientext) sein. Und nach R.Ges. I § 51 Abs. 2 genügt zur öffentlichen Aufführung eines Tonwerkes mit Text einschließlic der dramatisch-musikalischen Werke die Genehmigung des Komponisten. Dagegen bleibt hinsichtlich der ersten Veröffentlichung des Gesamtwerkes durch den Druck das Miturheberrecht und hinsichtlich des Abdruckes des Textes ohne die Musik das Sonderurheberrecht des Dichters unverkürzt. Auch erstreckt sich das Aufführungsrecht des Komponisten nicht auf dramatische Werke mit eingelegter Musik; vgl. oben Anm. 29. Aehnlich Oesterr. Pat. § 7, Dän. Ges. § 13 Z. 3, Norweg. § 16 litt. c, Schwed. § 11; vgl. Näheres b. Schuster S. 247 ff. u. 259.

⁷² R.Ges. I § 2; ebenso Oesterr. Entw. II § 8. Mangels anderer Abrede darf daher jeder Mitarbeiter über seinen Beitrag nach Belieben anderweit verfügen (der Oesterr. Entw. a. a. O. will ihn aber bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in dem der Beitrag erschienen ist, verpflichten). Bei periodischen Werken jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erscheinen; R.G. I § 10, II § 12; Oesterr. Entw. II § 8. Der Herausgeber seinerseits kann über die einzelnen Beiträge nur insoweit verfügen, als ihm das Recht hierzu übertragen ist.

Werk, sei es unter einem anderen Namen oder sei es ohne jede Nennung eines Urhebers, erschienen ist. Ein benanntes Werk liegt nur vor, wenn bei der Veröffentlichung der „wahre Name des Urhebers“, d. h. sein bürgerlicher Name, in einer vom Gesetze vorgeschriebenen Form mitveröffentlicht ist⁷³. Ist dies nicht geschehen, so ist und bleibt das Werk ein im Rechtssinne unbenanntes (anonymes oder pseudonymes) Werk, mag auch der Name des Urhebers in anderer Weise offenkundig gemacht oder geworden oder der gebrauchte Name allgemein als Schriftsteller- oder Künstlerna- me einer bestimmten Person bekannt sein⁷⁴. Doch kann das unbenannte Werk nachträglich dadurch rechtswirksam in ein benanntes umgewandelt werden, daß der Urheber oder sein legitimierter Rechtsnachfolger vor Ablauf der dem unbenannten Werke gewährten Schutzfrist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in die Eintragsrolle anmeldet⁷⁵.

5. An die Art der Veröffentlichung des Geisteswerkes knüpfen sich zugleich gewisse Rechtswirkungen für die Legitimation zur Geltendmachung des Urheberrechts.

a. Wird ein Werk als benanntes Werk veröffentlicht, so gilt kraft einer Rechtsvermuthung bis zum Gegenbeweise der in gehöriger Weise als Urheber Genannte als Urheber⁷⁶.

⁷³ Bei der Veröffentlichung von Schriftwerken, Abbildungen oder Tonwerken durch den Druck muß der wahre Name auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder unter der Vorrede, bei Beiträgen zu einem Sammelwerke an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben sein; R.Ges. I § 11 Abs. 1—2, § 43, § 45. Bei der Veröffentlichung von Werken der bildenden Kunst muß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen (z. B. ein Monogramm) ausgedrückt sein; R.Ges. II § 9 Abs. 2. Bei der öffentlichen Aufführung eines durch den Druck noch nicht veröffentlichten Bühnenwerkes muß der wahre Name des Urhebers irgendwie kundgemacht sein; R.Ges. I § 52 Abs. 2. — Genauere Bestimmungen enthält der Oesterr. Entw. II § 10 (auch für den Fall des Erscheinens eines Werkes durch öffentliche Ausstellung).

⁷⁴ Vgl. Wächter, Verlagsr. I 433 ff., Autorr. S. 52 u. 139 ff., Harum S. 181, Endemann S. 35, Dambach S. 110, Stobbe III 48 Anm. 18, Klostermann b. Endemann II 272, Scheele S. 61. Ausführlich, aber zum Theil abweichend Schuster S. 94 ff., der einen notorischen Autornamen als „wahren“ Namen behandeln will.

⁷⁵ R.Ges. I § 11 u. 52, II § 9. Irgend eine andere Art der Namensveröffentlichung genügt nicht. Auch nicht eine neue Veröffentlichung des Werkes unter dem wahren Namen. Nur bei dem vor der Veröffentlichung durch den Druck anonym oder pseudonym aufgeführten Bühnenwerke steht der Bekanntmachung durch die Eintragsrolle die Herausgabe unter dem wahren Namen gleich. — Vgl. dazu Oesterr. Entw. II § 44.

⁷⁶ R.Ges. I § 28 Abs. 2, II § 16; bei der Veröffentlichung durch öffentliche Aufführung ist dies der „bei der Ankündigung der Aufführung“ als Urheber Be-

b. Bei einem unbenannten Werke ist kraft einer gesetzlichen Vollmacht der Herausgeber, wenn aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen⁷⁷. Uebersdies gilt hier der auf dem Werke angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers⁷⁸.

6. Bei der Begründung des Urheberrechtes spielt die Staatsangehörigkeit des Urhebers eine Rolle. Ein deutscher Reichsangehöriger erwirbt an dem von ihm geschaffenen Geisteswerke stets ein vom deutschen Gesetze geschütztes Urheberrecht, mag das Werk unveröffentlicht oder veröffentlicht und im letzteren Falle im Inlande oder im Auslande veröffentlicht sein⁷⁹. Den gleichen Urheberrechtsschutz erwirbt ein ausländischer Urheber durch Veröffentlichung seines Werkes bei einem Verleger, der im Gebiete des Deutschen Reiches seine Handelsniederlassung hat⁸⁰. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird der Urheberrechtsschutz des deutschen Gesetzes einem ausländischen Urheber für ein unveröffentlichtes Werk auch dann, wenn er im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig ist, für

zeichnete, R.Ges. I § 53. Aehnlich schon Bayr. Ges. v. 1865 Art. 51. Ebenso Oesterr. Entw. II § 10. Dazu Berner Uebereink. Art. 11. Vgl. Wächter, Autorr. S. 269 Anm. 9, Urheberr. S. 263, Klostermann b. Endemann II 265 ff., Schuster S. 92 ff. — Die nachträgliche Kundmachung des Namens durch die Eintragsrolle (oben Anm. 75) bewirkt eine derartige Vermuthung nicht; Dambach S. 180, Scheele S. 97. Ueber ausländisches Recht vgl. Schuster S. 85 ff.

⁷⁷ R.Ges. I § 28 Abs. 3, II § 16. Ebenso Oesterr. Entw. II § 11. Vgl. Wächter, Autorr. S. 98 ff., Urheberr. S. 79 ff., Dambach S. 179 ff., Endemann S. 61, Schuster S. 98 ff. — Der Urheber selbst ist hierdurch keineswegs gehindert, aus seiner Verborgenheit hervorzutreten und seine Rechte selbst geltend zu machen; nur muß er seine Urheberschaft beweisen; Arch. f. Preuß. Strafr. XII 705, Wächter, Autorr. S. 275 Anm. 31, Scheele S. 97. — Das Oesterr. Pat. § 14 kennt eine gleiche gesetzliche Vertretungsmacht des Verlegers (Schuster S. 101), während es den gehörig genannten Herausgeber, Unternehmer, Besteller als Urheber behandelt; oben Anm. 53. Ueber andere ausländ. Ges. Schuster S. 101 ff.

⁷⁸ R.Ges. I § 28 Abs. 3 a. E., II § 16; dazu Berner Uebereink. Art. 11 Abs. 2. Somit hat der Verleger, falls kein Herausgeber genannt ist, die Wahl, ob er als Vertreter des Urhebers in fremdem Namen oder kraft präsumtiv übertragenen Urheberrechtes in eigenem Namen auftreten will. Im letzteren Falle ist aber Gegenbeweis zulässig. Auch bezieht sich die Vermuthung der Rechtsnachfolge nicht auf das innere Verhältniß zwischen Verleger und Urheber. Vgl. Wächter, Autorr. S. 275, Urheberr. S. 112.

⁷⁹ R.Ges. I § 61 Abs. 1, II § 20 Abs. 1. Ebenso für österreich. Staatsangehörige Oesterr. Entw. II § 1.

⁸⁰ R.Ges. I § 61 Abs. 2, II § 20 Abs. 2. Nach dem österr. Entw. II § 1 soll es genügen, wenn das Werk „im Inlande erschienen“ ist.

ein veröffentlichtes Werk auch dann, wenn es außerhalb des Reichsgebietes im ehemaligen Bundesgebiete erschienen ist, gewährt; jedoch niemals für eine längere Frist, als sie das Heimathsrecht des Urheberrechts zugesteht⁸¹. Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheberrechte nach dem Inhalte der internationalen Verträge⁸².

III. Begründungsakt. Das Urheberrecht entsteht durch die geistige Schöpfungsthat. Es entsteht durch sie unabhängig von einem darauf gerichteten Willen und selbst wider Willen. Auch dem Kinde oder dem Geisteskranken erwächst aus seiner Schöpfung ein Urheberrecht. Jede Stellvertretung ist dabei ausgeschlossen⁸³. Die Hervorbringung eines Geisteswerkes ist eine rechtserzeugende Handlung, aber kein Rechtsgeschäft⁸⁴.

Das Urheberrecht wird unmittelbar durch die Schöpfungsthat begründet. Es ist vorhanden, wenn und soweit das Geisteswerk äußerlich vorhanden ist⁸⁵. Und es wird vom geltenden Rechte im Allgemeinen geschützt, sobald es vorhanden ist. Nur in einzelnen Beziehungen werden zum Erwerbe oder zur Wahrung des Urheberrechtsschutzes noch besondere Rechtshandlungen gefordert. Der Schutz veröffentlichter Schriftwerke gegen Uebersetzung, veröffentlichter Tonwerke gegen öffentliche Aufführung und der in öffentlichen Blättern erschienenen größeren Mittheilungen gegen Nachdruck wird erst durch einen mitveröffentlichten besonderen Vorbehalt erworben⁸⁶. Sodann hängt bei allen Geisteswerken die Wahrung des vollen Urheberrechtsschutzes im Falle der Veröffentlichung von der gehörigen Mitveröffentlichung des wahren Namens des Urhebers ab⁸⁷. Endlich

⁸¹ R.Ges. I § 62, II § 21; vgl. oben § 56 Anm. 3 u. dazu § 26 Anm. 34. Ebenso Oesterr. Entw. II § 2 Abs. 1 hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen und des deutschen Reichsgebietes.

⁸² Vgl. oben § 85 Anm. 28—32 u. dazu § 26 Anm. 34—35; insbes. Berner Uebereink. Art. 2.

⁸³ Wer durch seine Schöpfung ein Urheberrecht für einen Anderen begründen will, begründet es dennoch für sich und überträgt es nur zur Ausübung. Hiervon giebt es beim litterarischen und künstlerischen Urheberrecht nach deutschem Recht auch keine gesetzliche Ausnahme; vgl. oben Anm. 48, 51, 57, 62. — Stellvertretung betrachten als zulässig Reuling a. a. O. S. 107 ff., Kohler, Autorr. S. 202 ff. u. Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XIII 296.

⁸⁴ Ein Rechtsgeschäft sieht darin Kohler, Autorr. S. 6 ff., Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XIII 287, Arch. f. c. Pr. LXXXII 209; auch schon Ortloff a. a. O. S. 295 ff. Vgl. dagegen Klöppel a. a. O. XXXIV 21, Schuster S. 83 ff.

⁸⁵ Auch schon an einem Bruchstücke oder einer Skizze; vgl. oben Anm. 3—4, 25 u. 33.

⁸⁶ Vgl. oben S. 773 u. unten 798.

⁸⁷ Vgl. oben Anm. 73.

wird beim Stadtrathe in Leipzig eine öffentliche Eintragsrolle geführt⁸⁸, durch die gewisse urheberrechtliche Thatbestände kundgemacht werden müssen, um ihre rechtliche Wirkung zu entfalten⁸⁹.

Das Urheberrecht wird nur durch geistige Schöpfungsthat begründet. Insbesondere ist die Ertheilung urheberrechtlicher Privilegien nicht mehr zulässig⁹⁰. Die Reichsgesetze haben jedoch den Inhabern älterer Privilegien freigestellt, ob sie unter den Schutz des neuen Rechtes treten oder ihre Privilegien festhalten wollen⁹¹. Im letzteren Falle ist aber der Privilegienschutz auf das Gebiet des Staates, von dem das Privilegium ertheilt ist, beschränkt und durch Vordruck des Privilegiums vor dem Werke oder Bemerkung desselben auf oder hinter dem Titelblatte bedingt⁹².

§ 87. Inhalt und Umfang des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Im Allgemeinen. Inhalt des Urheberrechtes ist eine dem Urheber vorbehaltene Herrschaft über sein Geisteswerk. Ueber den Umfang dieser Herrschaft entscheidet einerseits der objektive Bestand des Geisteswerkes, andererseits dessen subjektive Verknüpfung mit dem Urheber.

1. In objektiver Hinsicht ergreift die Herrschaft des Urhebers das Geisteswerk sowohl im Ganzen wie in seinen Theilen¹. Sie ergreift aber nur das Geisteswerk. Mithin erstreckt sie sich nicht auf dessen Bezeichnung (Titel), da der einer unkörperlichen Sache gegebene

⁸⁸ R.Ges. I § 39—42, II § 9 Abs. 3; dazu Instruk. v. 7. Dez. 1870 u. 29. Febr. 1876. Die Eintragungen erfolgen auf gehörige Anmeldung ohne Prüfung und werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht.

⁸⁹ Insbesondere die Aufdeckung des wahren Namens des Urhebers bei anonymen und pseudonymen Werken; oben Anm. 75. Ferner Beginn und Vollendung einer Uebersetzung; unten § 87 Anm. 50. Sodann unter Umständen ältere Privilegien; unten Anm. 92. Endlich nach älteren internationalen Verträgen vielfach ausländische Urheberrechte, was aber die neueren Verträge beseitigt haben.

⁹⁰ R.Ges. I § 60 Abs. 1, II § 19 Abs. 1. Anders noch Oesterr. Pat. v. 1846 § 17.

⁹¹ R.Ges. I § 60 Abs. 2, II § 19 Abs. 2. Auch ein als reines Verlagsprivilegium für ein gemeinfreies Werk verliehenes Privilegium besteht fort; so z. B. ein ewiges, jedoch räumlich beschränktes Privilegium einer Verbandsperson zum alleinigen Drucke, Verlage und Verkaufe eines Kirchengesangbuches und eines Katechismus nach R.Ger. XVII Nr. 60.

⁹² R.Ges. I § 60 Abs. 3—4, II § 19 Abs. 3—4. War eine solche Mitveröffentlichung des Privilegs nicht erfolgt oder unausführbar, so mußte das Privileg bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden.

¹ So ausdrücklich Oesterr. Entw. II § 3.